Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juli 1952	Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
15. 7. 52	(48) Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG)	135

(48)

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG).

Vom 15. Juli 1952.

Auf Grund des § 106 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) und des § 10 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) wird verordnet:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch Zustellung einer Urkunde bewirkt.

(2) Die Zustellung wird ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(3) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 2

Der Ruhestand beginnt, sofern in der Urkunde kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Urkunde dem Beamten zugestellt worden ist.

Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit

§ 3

(1) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit dienstunfähig, so ist er in den Ruhestand zu versetzen, wenn er eine der in § 74 a Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt erfüllt. Andernfalls ist er zu entlassen.

(2) Wird ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhält er ein Übergangsgeld gemäß § 63 des Gesetzes. An Stelle des Übergangsgeldes kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

§ 4

(1) Ein Beamter ist dienstunfähig, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, seine Dienstgeschäfte zu erfüllen.

(2) Als dienstunfähig kann ein Beamter auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Hält der Dienstvorgesetzte einen Beamten für dienstunfähig, widerspricht der Beamte aber der Beendigung des Dienstverhältnisses, so ist der Beamte auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen und, falls der Amtsarzt es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Erhebt der Beamte oder der Dienstvorgesetzte Einwendungen gegen das Gutachten des Amtsarztes, so ist ein Obergutachten einzuholen. In diesem Falle entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Dienstunfähigkeit.

(4) Die im Verfahren nach Absatz 3 entstehenden Kosten trägt die Behörde; Kosten, die durch offensichtlich unbegründete Einwendungen des Beamten entstehen, können diesem auferlegt werden.

Sondervorschriften für Wahlbeamte

§ 5

(1) Wahlbeamte sind in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn sie dienstunfähig sind,
2. nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt worden sind.

(2) An Stelle des § 76 Absatz 1 und des § 77 des Gesetzes gelten § 81 Absatz 1 und § 89 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG).

Belassung im Dienst über das 65. Lebensjahr hinaus

Zu § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 HBG

§ 6

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte hat sechs Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres des für die Weiterbeschäftigung vorgesehenen Beamten der Landesregierung, bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstwege zu berichten und zu der Frage der Verlängerung der Dienstzeit Stellung zu nehmen.

§ 7

Der Beamte ist auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres im Dienst zu belassen. Aus besonderen Gründen kann die Weiterbeschäftigung auf eine bestimmte Zeit befristet werden; die Frist kann verlängert werden.

§ 8

(1) Der über das 65. Lebensjahr hinaus auf unbestimmte Zeit im Dienst belassene Beamte kann vor Erreichung des 68. Lebensjahres jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der über das 65. Lebensjahr hinaus auf bestimmte Zeit im Dienst belassene Beamte kann gegen seinen Willen vor dem festgesetzten Termin nur wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Beamte mit Wiedergutmachungsansprüchen

Zu § 73 Absatz 2 Satz 3 HBG

§ 9

§ 73 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes ist nur anzuwenden auf Beamte, die durch eine Maßnahme der in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a bis e des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) bezeichneten Art ihr Amt verloren haben. Die Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder eine unterbliebene Beförderung begründen den Anspruch auf Verlängerung der Dienstzeit bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres nicht.

§ 10

(1) Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte noch dienstfähig ist. Zum Nachweis der Dienstfähigkeit genügt die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Bestehen Zweifel, so ist rechtzeitig ein amtsärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit herbeizuführen.

§ 11

Über den Antrag entscheidet die Behörde, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre.

Voraussetzungen der Versorgung freier Bewerber

Zu § 74 a Absatz 3 und 4 HBG

§ 12

Freier Bewerber ist, wer, ohne Laufbahnbeamter zu sein, die erforderliche Befähigung zur Wahrnehmung des ihm übertragenen oder ihm zu übertragenden Amtes durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Die Eigenschaft als freier Bewerber wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jemand, ohne Laufbahnbeamter gewesen zu sein, unmittelbar vor seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HBG in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

§ 13

(1) § 74 a Absatz 3 und § 76 Absatz 2 des Gesetzes setzen voraus, daß

1. an der Berufung des freien Bewerbers als Beamter nach dem 8. Mai 1945 ein erhebliches dienstliches Interesse bestand oder besteht,
2. der freie Bewerber nach Vollendung des 35. Lebensjahres zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist oder wird und
3. er sich drei Jahre im Dienst bewährt hat.

(2) Die Versorgung des freien Bewerbers, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

(1) Ob ein erhebliches dienstliches Interesse bestand oder besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Ein erhebliches dienstliches Interesse ist anzuerkennen, wenn der Bewerber nach Charakter und Leistungsfähigkeit für das in Aussicht genommene oder wahrgenommene Amt besonders geeignet erscheint.

(2) Absatz 1 gilt auch für freie Bewerber, die auf Grund des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45), auf Grund des § 18 der VO über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) oder aus Wiedergutmachungsgründen außerhalb des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) in das Beamtenverhältnis berufen sind oder werden.

§ 15

(1) Für die Entscheidung nach § 14 ist für den Bereich der Staatsverwaltung die Landesregierung, für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Die Entscheidung ist vor der Einstellung zu treffen. Bei freien Bewerbern, die bis zur Verkündung des Angleichungsgesetzes bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, ist sie bis zum 30. September 1952 nachzuholen.

(3) Die oberste Landesbehörde leitet gleichzeitig mit der zur Herbeiführung des Beschlusses der Landesregierung erforderlichen Kabinettsvorlage dem Minister der Finanzen eine Abschrift zu.

§ 16

(1) Die dreijährige Bewährungsfrist beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Eine unmittelbar vorangegangene Dienstzeit im Geltungsbereich des Gesetzes als Beamter auf Lebenszeit oder als Beamter auf Kündigung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes als Beamter auf Lebenszeit ist anzurechnen. Eine unmittelbar vorangegangene Dienstzeit im Geltungsbereich des Gesetzes als Beamter auf Widerruf, die nicht Probe- oder Vorbereitungszeit war, oder als Angestellter, in der der freie Bewerber eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene Beschäftigung wahrgenommen hat, können angerechnet werden.

(2) Die Bewährungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Entscheidung, ob sich der freie Bewerber bewährt hat, trifft die oberste Dienstbehörde unmittelbar nach Ablauf der Bewährungsfrist. In den Fällen des § 74 a Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes entscheidet die nach § 15 zuständige Stelle zugleich über die Bewährung, wenn die Bewährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Zu § 76 HEG

§ 17

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 76 Absatz 1 des Gesetzes ist nach den Vorschriften der §§ 81 bis 85 und 179 Absatz 7 des Deutschen Beamtengesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe zu verfahren, daß an die Stelle des siebenundzwanzigsten das einundzwanzigste Lebensjahr tritt, und daß die nach § 85 Absatz 1 Nr. 5 DBG und nach der AB 2 Absatz 1 Nr. 5 hierzu anrechenbaren Vordienstzeiten nicht um zehn, sondern nur um vier Jahre zu kürzen sind.

§ 18

Auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit der freien Bewerber, denen nach § 74 a Absatz 3 des Gesetzes ein Ruhegehaltsanspruch auch ohne die Voraussetzungen des § 74 a Absatz 1 des Gesetzes eingeräumt wird, können abweichend von § 85 DBG Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn sie für die Wahrnehmung des jetzigen Amtes förderlich gewesen sind. Andere als die im § 85 Absatz 1 Ziffer 3 und 5 DBG genannten Zeiten sollen, soweit sie vor dem vollendeten achtundzwanzigsten Lebensjahr liegen, nur bis zur Hälfte angerechnet werden.

§ 19

Die von den Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähig anzuerkennende Dienstzeit eines freien Bewerbers darf höchstens die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines vergleichbaren Laufbahnbeamten gleichen Alters erreichen. Es darf keine längere ruhegehaltfähige Dienstzeit festgesetzt werden, als ein vergleichbarer Beamter im Zeitpunkt der lebenslänglichen Anstellung des freien Bewerbers regelmäßig besitzt.

§ 20

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird in dem nach § 74 a Absatz 4 des Gesetzes zu fassenden Beschluß der Landesregierung oder der obersten Dienstbehörde festgesetzt.

(2) § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

Wiesbaden, den 15. Juli 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen
In Vertretung
Metzger

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Der Direktor des Landespersonalamtes
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 16 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier". Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.